

Satzung über Aufwendungs- u. Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Langerringen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 S. 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Langerringen vom 09. Januar 1984 außer Kraft.

Gemeinde Langerringen

Langerringen, den 29. April 1999



Urban
1. Bürgermeister



=====

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Langerringen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen)

Diese Satzung wurde am **29. April 1999** durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.

Sie wurde am **03. Mai 1999** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Schwabmünchner Allgemeine" vom **03. Mai 1999** sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **03. Mai 1999** angeheftet und am **18. Mai 1999** wieder abgenommen.

Langerringen, 18. Mai 1999



Urban
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31. 12. 2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			DM	Euro
1.1.	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	92,00	47,00
1.2.	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	131,00	67,00
1.3.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	176,00	90,00
1.4.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	192,00	98,00
1.5.	LF 16	Löschgruppenfahrzeug	250,00	128,00
	LF 16/12			
1.6.	TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug	190,00	97,00
	TLF 24/50			
1.7.	DL 23-12	Drehleiter	440,00	225,00
	DLK 23-12			
1.8.	DL 16	Drehleiter mechanisch	84,00	43,00
1.9.	RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	280,00	144,00
1.10.	LKW	Versorgungs-Lkw	67,00	34,00
1.11.	KLAF	Kleinalarmfahrzeug	103,00	53,00
1.12.	MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	52,00	27,00
1.13.	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut / Strahlenschutz	303,00	155,00
1.14.	MZB	Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	65,00	33,00

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

			DM	Euro
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase		129,00	66,00
2.2.	leichtes Tauchgerät		32,00	16,00
2.3.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8		98,00	50,00
2.4.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske		50,00	26,00
2.5.	Generator 5 kVA		50,00	26,00
2.6.	Generator 20 kVA		100,00	52,00
2.7.	Beleuchtungssatz		50,00	26,00
2.8.	Tauchpumpe TP 4/1		25,00	13,00
2.9.	Mehrzwecksauger		33,00	17,00
2.10.	Überdruck-Lüftungsgerät		40,00	21,00
2.11.	Ölbindemittel (pro Sack)		40,00	21,00
2.12.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt		12,00	6,00
2.13.	Roll-gliss Abseilgerät		50,00	26,00
2.14.	Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück		20,00	10,00
2.15.	Hebekissen, Leckdichtkissen		80,00	41,00
2.16.	Steck- und Schiebeleitern		30,00	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<u>pro Stunde</u>	<u>Euro</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>	<u>Euro</u>
3.1. Einsatzleiter	50,00 DM	26,00	62,50 DM	32,50
3.2. Feuerwehrmann	35,00 DM	18,00	43,80 DM	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
4.1. Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
4.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,00
4.3. Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,00
4.4. Kübelspritze	15,00	8,00
4.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	26,00
4.6. Tauchpumpe	75,00	38,00
4.7. Mehrzwecksauger	100,00	51,00

5. Pauschalgebühren

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
5.1. Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	150,00	77,00
5.2. Insektennotdienst	120,00	62,00
5.3. Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	150,00	77,00
- jede weitere angefangene Stunde	100,00	51,00
5.4. Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	500,00	255,00
5.5. Fehlalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	2.500,00	1.300,00